

# Info - Arbeitsrecht

2017-1

28. Juni 2017

- I. Für personalverwaltende Stellen der  
Evangelischen Landeskirche in Baden
- 

Evangelischer Oberkirchenrat  
Recht und Rechnungsprüfung  
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607 und -635  
Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21/513

Hinweis: Dieses Infoschreiben ist im Serviceportal - [www.service-ekiba.de](http://www.service-ekiba.de) - unter der  
Rubrik Arbeitsrecht / Infoschreiben chronologisch und thematisch abgelegt.

Abbestellung der Infoschreiben bitte an: [gabriele.hartnegg@ekiba.de](mailto:gabriele.hartnegg@ekiba.de).

## Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Pflegetarifs

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK) hat am  
8. Februar 2017 die Übernahme des Pflegetarifs zum 1. Januar 2017 beschlossen. Zur Um-  
setzung des Pflegetarifs hatten wir zeitnahe Informationen in einer Präsentation zusammen-  
gestellt, die vorläufig im Hinblick auf den ausstehenden Beschluss der ARK galten. Um die  
Informationen aus der Präsentation in einem Infoschreiben für spätere Recherchen festzu-  
halten, haben wir diese überarbeitet und nachstehend abgebildet.

Die Präsentation ist als pptx-Datei beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Siegfried Roth

[www.ekiba.de](http://www.ekiba.de)



## Eingruppierung und Überleitung Beschäftigte in der Pflege

Nach Übernahme des Pflegetarifs durch ARK-  
Beschluss vom 8. Februar 2017

[siegfried.roth@ekiba.de](mailto:siegfried.roth@ekiba.de)

## Maßgebliche Tarifgrundlagen



**Änderungstarifverträge:** (Bitte über Internet besorgen)

- Nr. 12 zum TVöD - mit Einführung der Entgeltordnung VKA als Anlage 1 zum TVöD = Eingruppierungsgrundlage  
Hier: Teil B Abschnitt XI Nr. 1 und 2 für Beschäftigte in der Pflege (Ausnahme Gemeindefrankenpflege im Abschnitt 3 der Kirchlichen Entgeltordnung)  
Abschnitt XXIV nunmehr für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
- Nr. 11 zum TVöD - BT-B - mit Einführung der neuen Pflegetabelle als Anlage E
- Nr. 11 zum TVÜ-VKA - mit der Überleitung in die neue Entgeltordnung VKA (Bereich Pflege hauptsächlich § 29d TVÜ-VKA)

## Änderung zur KR-Anwendungstabelle



- Einführung der Stufe 6 für alle Entgeltgruppen
- Die Einstellung erfolgen grundsätzlich in Stufe 2
  - Für P 7 und 8 (exam. K-Pflege) daher 180/160 € höheres Einstiegsgehalt
  - Ausnahme von Stufe 2: EG P 5 und P 6 beginnen in Stufe 1
- Einheitlich Stufenlaufzeiten wie bei TVöD (Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2 usw.)
- Ausnahme: Entgeltgruppen P 7 und P 8 verlängerte Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von 3 Jahren (s. § 51 a Abs. 3 TVöD - BT-B)
  - Ausnahmsweise 2 Jahre bei Pflegekräften in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern und in bestimmten Krankenhausbereichen wie in der Protokollerklärung zu § 52 Abs. 3 BT-K im Einzelnen aufgelistet
- Höhere Werte für Pflegekräfte ab der EG P 9

3

## Eingruppierungsgrundlagen Pflege

Ab 1.1.2017



- Für allgemeinen Pflegebereich nach Teil B Abschnitt XI Nr. 1 und 2 der Entgeltordnung VKA, Anlage 1 zum TVöD (entsprechend § 4 Nr. 12 Absatz 2 AR-M)
- Für Gemeindepflege (Diakonie- und Sozialstationen) nach dem durch Beschluss der ARK geänderten Abschnitt 3 der Kirchlichen Entgeltordnung

4

## Pflegezulage



Ab 1.1.2017 wie bisher für folgende Pflegekräfte:

- Für Beschäftigte in der Pflege nach Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3 des Abschnitts XI Nr. 1 der EGO VKA (betr. Krankenhäuser)
- Für Pflegekräfte in Alten- und Pflegeheimen nach § 4 Nr. 12 Abs. 2 Satz 2 AR-M (wenn Grund- und Behandlungspflege an Pflegebedürftigen zeitlich überwiegt)
- Für Gemeindekrankenpflege nach Abschnitt 3 der Kirchlichen Entgeltordnung
  - » Pflegezulage für Beschäftigte nach EG P 5 bis einschließlich 9 ist beibehalten
  - » Für leitende Beschäftigte in der Gemeindekrankenpflege ab EG P 10 ist ab 1.1.2017 ist Pflegezulage ebenfalls nicht mehr vorgesehen



3

## Wegfall Pflegezulage für leitende Beschäftigte in der Pflege ab 1.1.2017



- Alle leitende Beschäftigte in der Pflege erhalten nicht mehr die monatliche Pflegezulage von 46,02 € (Ausnahme leitende Beschäftigte in der Pflege nach P 9, wenn die unterstellten Pflegekräfte ebenfalls Anspruch auf die Pflegezulage haben. Nach Protokollerklärung zu Abschnitt XI Nr. 2 der EGO VKA )
- Zur Vermeidung von Überzahlungen wurde mit der Überleitung die Pflegezulage eingestellt. Die ab Januar geltenden höheren Tabellenwerte ab der EG P 9 kompensieren die Pflegezulage
- Bei EG P 11 Stufe 5 ist das nicht der Fall, da hier die Erhöhung nur 40,70 € ausmacht. In diesem Fall ist eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zur Pflegezulage auszuweisen, die mit dem Erreichen der Stufe 6 aufzuzehren ist.



4



## Eingruppierung Pflegekräfte

Ab 1.1.2017 nach Abschnitt XI Nr. 1 EGO VKA oder Abschnitt 3 KEGO

- EG P 5 Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit
- EG P 6 Pflegehelfer mit mindestens 1-jähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit
- EG P 7 Pfleger mit mindestens 3-jähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit
- EG P 8 Pfleger nach EG P 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich heraushebt (Protokollerklärung Nr. 1 bis 7 der Entgeltordnung VKA)
- EG P 8 Pfleger in der Gemeindekrankenpflege als Einstiegseingruppierung
- EG P 9 Pfleger mit Fachweiterbildung nach EGO VKA
- EG P 9 Pfleger in der Gemeindekrankenpflege mit einer Zusatzausbildung nach Abschnitt 3 KEGO



## Eingruppierung leitende Beschäftigte in der Pflege



Ab 1.1.2017

- Nach Abschnitt 3 Kirchliche Entgeltordnung ab EG P10 für Pflegedienstleitung und deren ständige Vertretung  
⇒ wie bisher nach den vorliegenden Tätigkeitsmerkmalen
- Nach Teil B Abschnitt XI Nr. 2 der Entgeltordnung VKA, Anlage 1 zum TVöD für leitende Pflegekräfte als
  - » Gruppen-/Teamleitung
  - » Stationsleitung
  - » Bereichs-/Abteilungsleitung



3

## Eingruppierung leitende Beschäftigte in der Pflege ab 1.1.2017



### Tariftext

- 1. Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:
  - a) Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt. (EG P 10 bzw. 11)
  - b) Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Beschäftigte unterstellt. (EG P 12 bis 13)
  - c) Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Beschäftigte unterstellt. (EG P 14 bis 15)
- Die Beschäftigten müssen fachlich unterstellt sein.
- 2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.



2

## Überleitungstabelle KR zu P

§ 29d Überleitung in die Anlage E zum BT-K und zum BT-B



(1) Die unter die Anlage 4 in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung (Kr-Anwendungstabelle) fallenden Beschäftigten sind (in der Regel) stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit von der Entgeltgruppe der Anlage 4 in die Entgeltgruppe der Anlage E

KR 12a	nach P 16
KR 11b	nach P 15
KR 11a	nach P 14
KR 10a	nach P 13
KR 9d	nach P 12
KR 9c	nach P 11
KR 9b	nach P 10
KR 9a	nach P 9
KR 8a	nach P 8
KR 7a	nach P 7
KR 4a	nach P 6
KR 3a	nach P 5

übergeleitet.

10

## Normalfall stufengleiche Überleitung



(aus § 29d Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA)

Beispiel: Gemeindepfarrschwester seit 1.10.2014 eingruppiert in EG KR 8a, Stufe 3

- ➔ Überleitung zum 1.1.2017 nach EG P8, Stufe 3 unter Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeit (2 Jahre und 3 Monate)  
Aufstieg in Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3
- ➔ Aufstieg in Stufe 4 zum 1.10.2017 (nach weiteren 9 Monaten)

11

## Ausnahme P 7 und 8, Überl. in Stufe 2



(aus § 29d Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA)

- Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppen KR 7a und KR 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage E zum BT-K und zum BT-B unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Beispiel: Gemeindegemeindefrau eingestellt 1.5.2016 in EG KR 8a, Stufe 1

➔ Überleitung zum 1.1.2017 nach EG P8, Stufe 2  
unter Mitnahme der Stufenlaufzeit aus Stufe 1 von 8 Monaten  
Aufstieg in Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2 (Sonderfall für EG P 7 und 8)

➔ Aufstieg in Stufe 3 zum 1.5. 2019



12

## Ausnahme P7 und 8 sind in Stufe 2



aus § 29d Abs. 1 Satz 3 TVÜ-VKA)

- Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppen KR 7a oder KR 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage E zum BT-K und zum BT-B angerechnet.

Beispiel: Gemeindegemeindefrau eingestellt 1.7.2015 in EG KR 8a, Stufe 1, seit 1.7.2016 Stufe 2

➔ Überleitung zum 1.1.2017 nach EG P8, Stufe 2  
unter Anrechnung der Stufenlaufzeit aus Stufe 1 von 1 Jahr  
Aufstieg in Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2 (Sonderfall für EG P 7 und 8)

➔ Aufstieg in Stufe 3 zum 1.7.2018



13



## Ausnahme bei verkürzter Stufenlaufzeit



(aus § 29d Abs. 1 Satz 4 TVÜ-VKA)

- Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der Anlage E zum BT-K und zum BT-B am 1. Januar 2017 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu.

Beispiel: Pflegedienstleitung eingestellt 1.7.2013 in EG KR 9b, Stufe 3

Nach bisherigem Tarifrecht Stufe 4 nach 5 Jahren zum 1.7.2018

➔ Überleitung zum 1.1.2017 nach EG P 10, Stufe 4, weil die Stufenlaufzeit von 3 Jahren von Stufe 3 nach 4 nach neuem Tarifrecht zum 1.1.2017 erfüllt ist

➔ Aufstieg in Stufe 5 nach 4 Jahren zum 1.1.2021

Betroffene Entgeltgruppen KR 9a bis 9c, jeweils Stufen 3 und 4, EG KR 9d Stufe 3 und EG KR 11a Stufe 4



## Ausnahme bei neuer Stufe 6

(aus § 29d Absatz 1 Satz 5 TVÜ-VKA)

- Haben am 31. Dezember 2016 einer der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a der Anlage 4 in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung (Kr-Anwendungstabelle) zugeordnete Beschäftigte in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 6 der Entgeltgruppe der Anlage E zum BT-K und zum BT-B, in die sie gemäß Satz 1 übergeleitet werden.

Beispiel: Pflegedienstleitung seit 1.7.2011 in EG KR 9d, Stufe 5  
Nach bisherigem Tarifrecht Endstufe

➔ Überleitung zum 1.1.2017 nach EG P 12, Stufe 6, weil die Stufenlaufzeit von 5 Jahren von Stufe 5 nach 6 nach neuem Tarifrecht zum 1.1.2017 erfüllt ist

➔ Betroffene Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a



15

## Überleitung aus individueller Endstufe

- Keine spezielle tarifliche Bestimmung
- Grundsatz daher stufengleiche Überleitung
- Liegt die individuelle Endstufe vor der Überleitung (Stufe 5+) nach der Überleitung über dem Tabellenwert der Stufe 6 wird sie zur individuellen Endstufe 6+



16

## Weitere Verfahrensfragen



- Abschluss neuer Arbeitsverträge nicht erforderlich
- Infoschreiben an Mitarbeiter zur Überleitung mit Angabe der zutreffenden P-Eingruppierung und der Stufe
- Überarbeitete Muster-Arbeitsverträge für Altenheime, ambulanter Pflegedienst, KiTa und Sozialarbeiter liegen vor wegen endgültiger Eingruppierung ab 1/2017 (§ 5)
- Bei Fragen zu Pflorgetarif
  - Für Einrichtungen verfasst kirchlicher Bereich die Abteilung Arbeitsrecht EOK
  - Für andere diakonische Einrichtungen das DWB



17

II. Vor Abgang an Frau Wöstmann m. d. B. um zustimmende Kenntnisnahme.

III. Verteiler über Lotus Notes durch 6 Hg an:

Personaler nur in Verwaltungen  
Personaler der Sozialstationen  
Personaler der Sozialstationen unter Aufsicht  
Personaler in DW's und diak. E.  
Zusätzlicher Verteiler Infoschreiben

IV. Einstellung ins Serviceportal durch 6 Ro

V. Z.d.A.

Im Auftrag

Siegfried Roth